



Ordentliche Hauptversammlung der Formycon AG am 30. Juni 2022

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zur erfolgten Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2019 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Hinblick auf die am 6. Mai 2022 im Handelsregister eingetragene Kapitalerhöhung über EUR 4.000.000,00

Mit Beschluss der Hauptversammlung der Formycon AG („Gesellschaft“ oder „Formycon“) vom 27. Juni 2019 wurde der Vorstand unter Neufassung von § 4 Ziffer 3 der Satzung ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 26. Juni 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stammaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen, ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 5.000.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2019). Der Vorstand wurde hierbei ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung bestehender Beteiligungen) oder von Forderungen gegen die Gesellschaft.

Das Genehmigte Kapital 2019 wurde am 9. Juli 2019 im Handelsregister eingetragen.

Nachdem Vorstand und Aufsichtsrat bereits mit Beschluss vom 11. Oktober 2020 von der Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals Gebrauch gemacht haben, indem sie das Grundkapital der Gesellschaft mit Wirkung zum 22. Oktober 2020 von EUR 10.000.000,00 auf EUR 11.000.000,00 durch Ausgabe von 1.000.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien erhöht haben, verblieb infolge der teilweisen Ausnutzung ein Genehmigtes Kapital 2019 in Höhe von EUR 4.000.000,00.

Am 26. April 2022 hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, das Genehmigte Kapital 2019 vollständig auszuschöpfen und das Grundkapital der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre von EUR 11.064.750,00 um EUR 4.000.000,00 auf bis zu EUR 15.064.750,00 durch Ausgabe von 4.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien gegen Sacheinlage zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung wurde am 6. Mai 2022 in das Handelsregister eingetragen.

Der Vorstand hat von der Ermächtigung, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, gemäß § 4 Ziffer 3 Absatz 1 Spiegelstrich 3 der Satzung Gebrauch gemacht, da die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Erhöhung einer bestehenden Beteiligung) durchgeführt wurde. Bei ihrer Durchführung wurden die gesetzlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen eingehalten.

Vorstand und Aufsichtsrat waren nach sorgfältiger Prüfung und nach gründlicher Abwägung der Interessen der Aktionäre und der Gesellschaft zu der Einschätzung gelangt, dass es im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung ihrer Geschäftsstrategie und die Erzielung eines nachhaltigen Wachstums der Gesellschaft, lag, ihre Entwicklungsaktivitäten im Bereich Biosimilars in einer langfristigen strategischen Partnerschaft mit dem ATHOS-Konzern zusammenzuführen („**Transaktion**“). Hierzu übernahm die Gesellschaft im Rahmen der Transaktion (i) die operative Entwicklungseinheit Bioeq GmbH, (ii) die vollständigen Rechte an FYB202, einem Biosimilar-Kandidaten für Stelara, der bislang in einem Joint Venture zwischen ATHOS (75,1 %) und Formycon (24,9 %) entwickelt wurde, sowie (iii) die 50%-Beteiligung von ATHOS an der Bioeq AG, einem Joint Venture zwischen ATHOS und Polpharma Biologics Group, Polen, welches die kommerziellen Rechte an FYB201, einem Biosimilar-Kandidaten für Lucentis, hält:

- (i) Mit der Übernahme der Bioeq GmbH ergänzt und verstärkt Formycon die eigene Organisation durch erfahrene Experten aus den Bereichen klinische Entwicklung, Regulatory Affairs, Business Development, Commercial Affairs, IP- sowie Projektmanagement. Auf Basis der langjährigen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit beider Unternehmen in den laufenden

Biosimilar-Projekten sollen Synergien gehoben und ein effizienter Ausbau der Entwicklungs-Pipeline gefördert werden. Darüber hinaus verfügt die Bioeq GmbH über ein etabliertes internationales Netzwerk im Bereich der Kommerzialisierung von Biosimilars.

- (ii) Zur vollständigen Übernahme von FYB202, einem Biosimilar-Kandidaten für Stelara, der sich in der klinischen Phase III befindet, erwarb die Gesellschaft wirtschaftlich 75,1 % der Projektanteile von der Aristo Pharma GmbH, einer 100 %-Beteiligung der ATHOS. Die Gesellschaft verfügt damit künftig vollständig über die Projekt- und Kommerzialisierungsrechte für FYB202 und kann damit in deutlich größerem Umfang von den Potenzialen des Biosimilar-Kandidaten in einem Zielmarkt mit einem geschätzten Volumen von rund neun Milliarden US-Dollar profitieren.
- (iii) Die weltweiten Lizenz- und Vermarktungsrechte an FYB201, einem Biosimilar-Kandidaten für Lucentis, werden seit 2016 von der Bioeq AG gehalten, einem 50/50 Joint Venture der ATHOS und der Polpharma Biologics Group. Im Rahmen der Transaktion übernimmt Formycon die 50 %-Beteiligung der ATHOS an der Bioeq AG. Im Vergleich zur vorherigen Vergütungsstruktur, die sich auf Lizenzeinnahmen beschränkte, erhöht Formycon durch die Transaktion das Einnahmepotenzial aus FYB201 um mehr als 40 %. Die Zulassungen von FYB201 in den USA und Europa werden für das dritte Quartal 2022 erwartet.

Im Ergebnis wird die Gesellschaft durch die Übernahme der Biosimilar-Kandidaten mithin zu einem deutlich höheren Anteil an den künftigen Erlösen aus deren Vermarktung beteiligt als in der bisherigen Struktur. Die daraus erwarteten Mittelzuflüsse wird die Gesellschaft überwiegend in den beschleunigten Ausbau der Entwicklungs-Pipeline investieren. Hierdurch sollen zukünftige Biosimilar-Kandidaten eigenständig entwickelt werden, die damit nachhaltig zur Wertschöpfung und zum weiteren Wachstum des Unternehmens beitragen sollen. Die Transaktion schafft damit wichtige Voraussetzungen, um Formycons Position als global operierendes Unternehmen im Wachstumsmarkt Biosimilars weiter auszubauen.

Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglichte es der Gesellschaft, die Bioeq GmbH, die vollständigen Rechte an FYB202, sowie die 50%-Beteiligung von ATHOS an der Bioeq AG, jedenfalls teilweise gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft und – jedenfalls zunächst – ohne Barkomponente zu erwerben. Der Wert der von Formycon zu erbringenden Gegenleistungen im Rahmen der Transaktion beläuft sich auf insgesamt ca. EUR 650 Millionen und besteht aus der Zuteilung neuer Aktien der Gesellschaft sowie einer Earn-out-Komponente. Auf Basis einer gemeinsam ermittelten und gutachterlich bestätigten Bewertung der Formycon-Aktie von EUR 83,41, beläuft sich der Gesamtwert der Sachkapitalerhöhung auf rund EUR 334 Mio. Mit dem Abschluss der Transaktion ist

ATHOS mit einem mittelbar gehaltenen Anteil von rund 26,6% am Grundkapital nun größter Anteilseigner der Formycon.

Diese als Gegenleistung erfolgte Rückbeteiligung des ATHOS-Konzerns an der Formycon im Rahmen der Kapitalerhöhung ist ein marktübliches Instrument, um eine Akquisition unter Zuhilfenahme flexibler und liquiditätsschonender Finanzierungsmöglichkeiten zu realisieren. Auf diese Weise musste die Gesellschaft insoweit keine bare Kaufpreisleistung leisten und die entsprechende Inanspruchnahme von Fremdkapitalinstrumenten konnte vermieden werden. Eine Leistung des Kaufpreises in bar, auch unter Inanspruchnahme von Fremdkapitalinstrumenten, wäre der Gesellschaft überdies ohnehin nicht möglich gewesen. Die Durchführung der Transaktion setzte daher eine Beteiligung des ATHOS-Konzerns unter vollständiger Ausnutzung des genehmigten Kapitals und einem damit einhergehenden Ausschluss des Bezugsrechts voraus.

Der Gesellschaft und ihren Aktionären erwuchs hieraus auch kein Nachteil, da die Ausgabe der Aktien gegen Sachleistung voraussetzt, dass der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der neuen Aktien steht. Der Vorstand hat sorgfältig die Bewertungsrelation zwischen der Gesellschaft und den erworbenen Beteiligungen geprüft und hat zu diesem Zweck ein Bewertungsgutachten bei einer renommierten unabhängigen Beratungsgesellschaft für Unternehmensbewertung in Auftrag gegeben. Die Formycon-Aktie wurde im Rahmen der Transaktion mit einem gutachterlich bestätigten Fair Value von EUR 83,41 bewertet. Gemessen am Wert der erworbenen Beteiligungen und unter Berücksichtigung des derzeitigen Aktienkurses der Gesellschaft war die Ausgabe der neuen Aktien zu diesem Preis angemessen und führte nicht zu einer wirtschaftlich nachteiligen anteilmäßigen Verwässerung der übrigen Aktionäre.

Für die Durchführung der Sachkapitalerhöhung zum Zweck des Erwerbs der Bioeq GmbH, der Beteiligung an der Bioeq AG und dem vollständigen Erwerb des Produktkandidaten FYB202 war der Bezugsrechtsausschluss auch unter Berücksichtigung des für die übrigen Aktionäre grundsätzlich nachteiligen Verwässerungseffekts nicht nur geeignet und erforderlich, das Gesellschaftsinteresse zu verwirklichen, sondern auch verhältnismäßig. Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre wurden mithin bei der teilweisen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2019 unter Bezugsrechtsausschluss in gebotenem Umfang gewahrt. Bei sorgfältiger Abwägung sämtlicher Umstände war die vollständige Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2019 unter Ausschluss des Bezugsrechts daher geeignet, erforderlich und verhältnismäßig und im Interesse der Gesellschaft geboten und benachteiligt die Interessen der übrigen Aktionäre nicht unangemessen.

Durch die Ausgabe der neuen Formycon-Aktien zu einem Preis von EUR 83,41 und damit deutlich über dem zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien aktuellen Börsenkurs wurde ferner sichergestellt,

dass mit der Kapitalerhöhung keine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Anteilsbesitzes der Altaktionäre verbunden war.

Durch Ausgabe der neuen Aktien mit Gewinnberechtigung bereits ab dem 1. Januar 2021 waren die neuen Aktien bereits bei Ausgabe mit denselben Gewinnbezugsrechten ausgestattet wie die bestehenden Aktien. Dies machte es entbehrlich, den neuen Aktien für den Zeitraum bis zur diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung eine gesonderte ISIN/WKN zuzuweisen. Aus diesem Grund auch lag die Festlegung des Gewinnbezugsrechts auf den Beginn des Geschäftsjahres 2021 im Interesse der Gesellschaft, zumal die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2021 ohnehin kein ausschüttungsfähiges Jahresergebnis ausgewiesen hat.

Aus den vorstehenden Erwägungen war der vorgenommene Bezugsrechtsausschluss insgesamt sachlich gerechtfertigt und angemessen.

München, im Mai 2022

Der Vorstand